

Sinniges, Unsinniges, Tiefsinniges & Schwachsinniges

Prolog

(möglichst vor der Tragikomödie zu lesen)

Um eine vielbesuchte Webseite nicht als Plattform für die Darstellung eines ebenso fiktiven wie höchst unnötigen Rechtsstreits zu mißbrauchen, veröffentlicht der Autor an dieser Stelle eine kleine Tragikomödie in drei Akten. Damit soll einer staunenden Online-Gemeinde dokumentiert werden, worauf man sich in diesem unseren Lande unter Umständen einläßt, wenn man eine Webseite betreibt, die das Andenken eines großartigen Menschen und hochrangigen Kulturträgers wahrt und dabei keinerlei kommerzielle Interessen verfolgt.

Damit es in der juristischen Öffentlichkeit, unter den zahlreichen Bild- und Medienagenturen dieser Welt sowie bei anderen braven, gesetzestreuen Bürgern nicht zu irgendwelchen Mißverständnissen kommt, sind die Darsteller in dieser Tragikomödie durch neutrale Symbole repräsentiert (siehe weiter unten). Etwaige dennoch verbliebene Ähnlichkeiten mit tatsächlich existierenden Firmen, Orten, juristischen Personen, Daten, Behörden, Institutionen, Kanzleien, Agenturen und/oder dergl. sind deshalb rein zufällig. So richtig real ist eigentlich nur der Autor dieser Tragikomödie.

Möge diese Tragikomödie trotzdem allen anderen Webseitenbetreibern zur Mahnung und Warnung dienen!

Für die etwas trockene Darstellung, die zur Illusionserzeugung eines realen Vorgangs leider ohne allzu spannende Dialoge auskommen muß und sich hauptsächlich auf die literarische Form des Briefromans stützt, bittet der Autor an dieser Stelle ausdrücklich um Entschuldigung. Außerdem legt er wert auf die Feststellung, daß er sich mit seinen Erläuterungen und Anmerkungen in der rechten Spalte ausschließlich auf seine Tragikomödie bezieht. Wie bei jeder Tragikomödie gibt es in jedem Akt etwas zum Weinen und etwas zum Lachen.

Die **Hauptdarsteller** in alphabetischer Reihenfolge:

[A]: die Anwaltskanzlei von [T]
[B]: der Betreiber einer vielbesuchten Webseite
[T]: eine Medienagentur irgendwo in Deutschland

Als wichtige **Nebendarsteller** wirken mit:

[D]: der Protagonist einer vielbesuchten Webseite
[G]: die Gattin von [B]
[H]: ein deutsches Amtsgericht
[K]: ein freundlicher, kooperativer Buchverlag
[V]: der Besucher einer vielbesuchten Webseite, hier "die Stimme des Volkes" genannt

In **weiteren Rollen**:

ein freundlicher Mitarbeiter der Deutschen Post AG
ein Computer (mit Fax-Anschluß)

Zunächst sollte diese Tragikomödie **Die Ikonoklasten*** heißen, aber der Autor hat diesen Titel aus verschiedenen Gründen wieder verworfen. Wenn allerdings noch jemand die alte Vinyl-Scheibe *Tarkus* von Emerson, Lake & Palmer besitzt, sollte sie/er sich während der Lektüre dieser Tragikomödie den Titel *Ikonoclast* auflegen.

*Ikonoklast = (griech.) Bilderstürmer

Ob es wohl etwas zu bedeuten hat, daß auf einer deutschen Computer-Tastatur das Dollar-Symbol direkt neben dem Paragraphenzeichen zu finden ist?

I. Akt

1. Szene - Die Vorgeschichte

(Sonnenschein, Vogelgezwitscher, aus den Tiefen des Internets zaubern bunte Webseiten ein farbenprächtiges Kaleidoskop auf einen Computer-Bildschirm)

[B] sitzt vor seinem Computer und veröffentlicht guten Mutes auf seiner Webseite über [D], ein großartiger Mensch und hochrangiger Kulturträger, unter der Rubrik "Fotogalerie" - oder so ähnlich - eine Reihe von Fotos des Protagonisten aus dessen verschiedenen Lebensphasen. Darunter befindet sich auch eines, das über 20 Jahre alt ist und vom Schutzumschlag eines [D]-Buches stammt. Da [B] auf allen seinen Webseiten stets um eine möglichst präzise und umfassende Dokumentation bemüht ist, schreibt er selbstverständlich den Namen der Medienagentur [T] dazu, welchen er dem Impressum des Buches entnommen hat, und schaltet ebenso selbstverständlich auch einen Link zu dieser Agentur - ohne ihr auch nur einen einzigen Cent bzw. Pfennig dafür in Rechnung zu stellen, geschweige denn überhaupt daran zu denken, so etwas jemals zu tun.

Dieser Dokumentationsfimmel wurde [B] zum Verhängnis und diesen Link hätte er auch lieber weglassen sollen, denn dann hätten die Spürhunde der Agentur [T] sich wesentlich schwerer getan. Aber so ist er nunmal, dieser [B]: immer an das Gute im Menschen glaubend. Bitte einfach weiterlesen...

2. Szene

(Der Sommer ist mittlerweile durchs Land gezogen und gelegentlich künden einige Frühnebel vom nahen Herbst ohne jedoch zunächst bedrohlich zu wirken)

An solch einem sonnigen Frühherbsttag findet [B] zu seinem Erstaunen einen Brief der Agentur [T] mit folgendem Wortlaut in seinem Briefkasten vor:

*Sehr geehrter Herr [B],
wie wir erst jetzt zur Kenntnis nehmen können, nutzen Sie ein [T]-Foto von [D] auf Ihrer Domain. Sie verletzen damit unser copyright, denn die Nutzung erfolgt ohne unsere Genehmigung.
Wir fordern Sie hiermit auf, das Foto aus dem Internet zu entfernen und erwarten eine entsprechende schriftliche Bestätigung. Unsere Honorarrechnung für die bisherige Internet-Nutzung fügen wir als Anlage bei. Uns ist empfohlen worden, Ihnen zur spätesten Erledigung beider Vorgänge eine Frist bis zum soundsovielten zu setzen.
Mit freundlichen Grüßen*

Den freundlichen Grüßen war eine Forderung von knapp 200 Euro beigelegt, die sich aus einem Garantiehonorar (?), den Kosten für die Internet-Recherche (!!!) und der unvermeidlichen Mehrwertsteuer zusammensetzte. Dennoch, eine Menge Geld.

3. Szene

(Im Arbeitszimmer von [B])

Daraufhin setzt [B] sich vor seinen Computer und schreibt der Agentur [T] spontan folgende, mit einer Bitte verbundene Erklärung:

*Sehr geehrte [T],
die Webseite ist mein bescheidener persönlicher Beitrag, das Andenken eines Mannes zu bewahren, der mehr als jeder andere Wissenschaftspublizist dazu bei-*

Merke - und das ist ziemlich entscheidend - [B] hat sofort nach dem ersten Brief der Agentur [T] (siehe 2. Szene) das fragliche Foto von der [D]-Webseite entfernt,

Sinniges, Unsinniges, Tiefsinniges & Schwachsinniges

getragen hat, die Naturwissenschaft der Öffentlichkeit nahezubringen. Sie ist als reine Informationsquelle konzipiert, verfolgt keinerlei kommerzielle Zwecke und ihre Erhaltung wird ausschließlich mit meinen privaten Mitteln finanziert.

Dabei ist es mein Ziel, möglichst umfassende Informationen über das Lebenswerk [D]'s und seines wissenschaftlichen Umfelds im Internet bereitzustellen. In diesem Zusammenhang habe ich das gesamte Material der Webseite (Texte, Grafiken, Sound-Dateien und Fotos) ausführlich dokumentiert und, soweit es mir bei den teilweise recht alten Dokumenten möglich war, immer die Quellen angegeben. So natürlich auch bei dem fraglichen Foto.

Da es jedoch, speziell bei Fotomaterial, das älter ist als 25 Jahre (!), oft sehr schwierig und zeitaufwendig ist, den jeweiligen Rechteinhaber ausfindig zu machen, um die erforderlichen Genehmigungen einzuholen, habe ich im Impressum meiner Webseite ausdrücklich darum gebeten, mich bei eventuellen versehentlichen Copyright-Verletzungen sofort zu benachrichtigen.

Selbstverständlich habe ich das betreffende Foto sofort nach Erhalt Ihres Schreibens von meiner Webseite entfernt, was ich Ihnen hiermit wunschgemäß bestätige. Gleichzeitig bitte ich Sie, von Ihrer finanziellen Forderung für die bisherige Nutzung abzusehen, die ich - wie gesagt - ansonsten aus meiner eigenen Tasche bestreiten müßte.

Für Ihr Verständnis und Ihre Kooperationsbereitschaft bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

was er [T] in seinem Brief ausdrücklich bestätigt.

4. Szene

Ihr Verständnis und ihre Kooperationsbereitschaft demonstriert die Agentur [T] ein paar Tage später folgendermaßen:

Sehr geehrter Herr [B],

Ihre Erklärungen sind weder sachgerecht noch können sie uns ernähren. Als professionelle Fotoagentur leben wir vom Honorar für vergebene Nutzungsrechte. Da unsere Arbeiten klar deklariert sind, hätten Sie vor Nutzung entsprechende Einzelheiten klären müssen. Wie es zu "versehentlichen Copyright-Verletzungen" kommen kann, ist uns überdies unklar.

Um Ihnen weitere Kosten zu ersparen, fordern wir Sie noch einmal auf, unsere Rechnung zu begleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Klar, wer nur Bares auf seinem Konto sehen will, um sich endlich Lebensmittel kaufen zu können, dem kann nun wirklich keine einzige Erklärung *sachgerecht* genug sein.

[G] zu [B]: "Zahl' das doch, dann ist Ruhe!"

[B] zeigt keinerlei Bereitschaft dazu.

5. Szene

Fast 200 Euro sind bekanntermaßen eine Menge Geld, deshalb schreitet [B] trotz des immer noch währenden Herbstsonnenscheins erneut zu seinem Computer und tippt an die Agentur [T] einen Brief wie folgt:

Sehr geehrte [T],

das von Ihnen erwähnte Foto ist, wie Sie sicher

Im Impressum des Buches steht nämlich lediglich, daß das Foto von [D] auf dem Schutzumschlag

wissen, Teil des Schutzumschlages vom [D]-Buch soundso. Die Rechte daran liegen beim [K]-Verlag. Wie ich Ihnen in meinem vorigen Schreiben ausführlich erläutert habe, bin ich auf der Webseite besonders daran interessiert, vollständige und umfassende Informationen für die Besucher bereitzustellen. In diesem Zusammenhang habe ich neben allen anderen bibliographischen Angaben natürlich auch den Namen Ihrer Agentur genannt, die ja auch im Impressum des Buches erwähnt wird. Aus dieser Namensnennung allein können Sie daher keine Eigentumsrechte ableiten. Mit frdl. Gruß

von der Agentur [T] stammt, aber nicht ausdrücklich, daß diese auch ein immerwährendes Copyright daran hat. Unter diesem Aspekt ist eine *versehentliche Copyright-Verletzung* durchaus möglich, es sei denn, man ist nicht Webdesigner, sondern Voll-(?)-Jurist.

6. Szene

Den o. a. *frdl. Gruß* mitsamt den weiteren Zeilen der Deutschen Post AG anvertraut habend, lehnt [B] sich nun in der noch wärmenden Herbstsonne zurück und harret der Dinge, die da kommen werden. Und sie kommen tatsächlich alsbald in Form des folgenden Briefes der Agentur [T]:

*Sehr geehrter Herr [B],
trotz unseres Schreibens vom soundsovielten mit Fristsetzung zur Zahlung bis zum soundsovielten sind folgende Posten noch immer offen:*

(...)

Wir räumen Ihnen für den Ausgleich der fälligen Posten eine letzte Frist bis zum soundsovielten ein. Sollte der offene Betrag bis dahin nicht auf einem der u. g. Konten eingegangen sein, werden wir den Vorgang ohne weitere Benachrichtigung an unseren Rechtsbeistand weiterleiten.

Sollte die Zahlung jedoch inzwischen erfolgt sein, betrachten Sie bitte diese Mahnung als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Na gut, zugegeben, als völlig *gegenstandslos* konnte die Mahnung zu diesem Zeitpunkt guten Gewissens noch nicht betrachtet werden, zumindest nicht aus dem Blickwinkel der Agentur [T].

Trotzdem endet hier der I. Akt, denn jetzt kommt der große Auftritt eines weiteren Hauptdarstellers: die Anwaltskanzlei [A], und das rechtfertigt den Fortgang der Tragikomödie mit dem II. Akt.

Es wird jedoch dringend empfohlen, zunächst eine kleine Pause im Foyer einzulegen und sich mit Erfrischungsgetränken zu versorgen, denn der II. Akt ist lang!

II. Akt

1. Szene

(Fernes Donnerrollen übertönt das leise Fallen der letzten buntgefärbten Herbstblätter)

Die Anwaltskanzlei [A] tritt auf. In der linken Faust ein paar eindrucksvolle Paragraphen und in der rechten - was sonst? - eine Kostennote. Dazwischen findet [B] das folgende Schreiben:

*Sehr geehrter Herr [B],
hiermit zeigen wir an, daß uns die Medienagentur [T]
mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragt hat.
Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich
versichert.*

Wie Ihnen unsere Mandantin mit Schreiben vom soundsovielten bereits mitteilte, haben Sie auf Ihrer [D]-Webside ein Foto, an dem die Nutzungsrechte der Agentur [T] zustehen ungenehmigt verwendet. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, genießen Fotografien urheberrechtlichen Schutz und ist jegliche Verwendung von Fotos grundsätzlich nur nach vorheriger Einholung der Nutzungsrechte erlaubt. Derartige Nutzungsrechte haben Sie nicht eingeholt, so daß unserer Mandantin gemäß § 97 Urhebergesetz ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Ihre Einwendungen aus den Schreiben vom soundsovielten und soundsovielten sind insoweit unerheblich und auch nicht nachvollziehbar. Sie geben dabei an, es sei oft "schwierig und zeitaufwendig" die Rechteinhaber ausfindig zu machen, wobei wir Ihnen hierzu mitteilen müssen, daß Sie dies selbstverständlich nicht von der Verpflichtung befreit, ordnungsgemäße Nutzungsrechte einzuholen. Im übrigen war Ihnen im vorliegenden Fall die Rechteinhaberschaft unserer Mandantin auch bekannt, da Sie diese auch am Foto genannt haben. Die Einholung von Rechten wäre also auch hiernach unproblematisch möglich gewesen. Unerheblich ist auch Ihr Einwand, Sie hätten das Foto im Schutzumschlag eines Buches vom Verlag [K] entnommen. Es mag zwar richtig sein, an besagtem Buch bei dem Verlag liegen, gleichwohl hat auch der Verlag [K] die Nutzungsrechte an dem Foto bei der Agentur [T] eingeholt und bezog sich dieser Rechteerwerb selbstverständlich nur auf die Nutzung im Zusammenhang mit besagter Buchausgabe und keinesfalls auf Ihre Verwendung im Internet. Es spielt insoweit keine Rolle aus welcher Vorlage Sie das Foto entnommen haben, da die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Aufnahme gleichwohl bei unserer Mandantschaft liegen und von Ihnen nicht eingeholt wurden. Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung geben wir Ihnen hiermit letztmalig die Gelegenheit den zuletzt mit Schreiben vom soundsovielten angemahnten Betrag auf unser ausgewiesenes Konto zur Anweisung zu bringen. Sollte diese Frist wiederum ergebnislos verstreichen, weisen wir bereits jetzt darauf hin, daß wir Sie ohne weitere Vorankündigung gerichtlich in Anspruch nehmen werden.

Solche Briefe sind nämlich keine Briefe mehr, sondern Schreiben!

Um seine Tragikomödie möglichst lebensnah erscheinen zu lassen, hat der Autor in diesem und allen folgenden Schreiben der Kanzlei [A] ganz bewußt juristisch verschraubte Formulierungen gewählt. Darüber hinaus wurden zur Realitätssteigerung einige grammatikalische Freiheiten, falsche Begriffe, sowie zahlreiche Interpunktions- und mehrere Orthographiefehler eingebaut. Alles in allem jedoch ein schönes Beispiel dafür, daß Juristen in der zeitgenössischen Dichtung sowie so nur ihren Mandanten nachplappern - was hätten sie denn auch sonst wohl zu sagen? Übrigens, was, bitte schön, ist eigentlich eine *Webside*?

[G] erneut zu [B]: "Nun zahl' das doch, dann ist endlich Ruhe!"
[B] ist immer noch verstockt.

Aus dem Gesichtspunkt des Verzuges haben Sie des weiteren auch die Kosten unserer Einschaltung zu tragen. Das nähere entnehmen Sie bitte der nachstehenden Kostennote.

Mit freundlichen Grüßen

2. Szene

In einer Gefühlsmischung aus leichtem Genervtsein und Belustigung setzt [B] sich wieder vor seine Computer-Tastatur und antwortet wie folgt:

*Sehr geehrte [A],
wie Sie aus meinen vorigen Schreiben an die Agentur [T] wissen, stelle ich auf meiner Webseite vollständige und umfassende Informationen über das Lebenswerk [D]'s bereit. Dazu gehören neben der Abbildungen der Schutzumschläge seiner Bücher auch alle bibliographischen Angaben, die im Impressum des jeweiligen Buches aufgeführt sind, sowie die Erwähnung nebst Links aller Verlage und der an der Herstellung der Bücher beteiligten Firmen und Institutionen (auch die Agentur [T] ist auf einigen anderen Seiten der Webseite mehrfach aufgeführt).*

Das Foto der Agentur [T] ist, wie bereits erwähnt, Teil des Schutzumschlages vom Buch [D]'s. Die Rechte daran liegen beim [K] Verlag, von dem ich die Genehmigung zur Verwendung im Internet habe. Das schließt meines Wissens eine Teildarstellung mit ein, solange Urheber und Quelle genannt werden. Beides ist geschehen, so daß aus der Tatsache, daß ich die Agentur [T] genannt habe bzw. daß ich die Abbildung bis zur endgültigen Klärung der Sachlage von der Webseite entfernt habe, weder ein Eigentumsrecht Ihrer Mandantin noch ein Eingeständnis für unkorrektes Handeln meinerseits abgeleitet werden kann.

Mit frdl. Gruß

Traurig aber wahr, [B] paßt sich in seinen Formulierungen bereits unwillkürlich dem verqueren Juristenstil an. Na ja, wenigstens stimmt bei [B] einigermaßen die Rechtschreibung und die Zeichensetzung, aber er gehörte ja auch einer Schüलगeneration an, die noch richtig Deutsch gelernt hat und nicht durch irgendwelche obskuren Pisa-Studien verunsichert wurde.

3. Szene

(Der Winter ist ins Land gezogen und mit ihm die trüben Tage. Erster zarter Rauheif zeigt sich morgens gelegentlich auf den Tannenspitzen)

Der Kanzlei [A] ist mittlerweile der Postweg nicht mehr schnell genug, deshalb bedient sie sich zur Kommunikation jetzt anderer Methoden und schickt an [B] folgendes Fax, dem zu allem Überfluß auch noch eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung beigelegt war:

*Sehr geehrter Herr [B],
in der vorbezeichneten Angelegenheit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom soundsovielten.*

Ihren Ausführungen entnehmen wir danach, dass Sie weder bereit sind, die geforderte Schadensersatzsumme zu leisten, noch dass Sie auf eine weitere Nutzung des streitbefangenen Fotos im Internet verzichten wollen, da Sie insoweit angeben, dass Foto nur bis zur endgültigen Klärung der Sachlage zu entfernen, Na-

Ja, auf das prächtige Wort *Unterlassungsverpflichtungserklärung* hat [B] lange warten müssen. Doch der Zusatz *strafbewehrt* entschädigt ihn aufs Schönste für diese Wartezeit.

"Was sich sagen läßt, das läßt sich klar sagen," hat Ludwig Wittgenstein gesagt - wieso fällt dem Autor ausgerechnet jetzt Wittgenstein ein?

Sinniges, Unsinniges, Tiefsinniges & Schwachsinniges

mens und in Vollmacht unserer Mandantin haben wir Sie daher nunmehr auch aufzufordern, jegliche Nutzung des streitbefangenen Fotos ab sofort zu unterlassen.

Der Anspruch auf Unterlassung ergibt sich aus § 97 Urhebergesetz. Zur Ausräumung der Wiederholungsfahr sind Sie des weiteren verpflichtet, die beigefügte strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben, Wir erwarten den Eingang der rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärung hier bis zum soundsovielten.

In der Sache verweisen wir auch hinsichtlich des Unterlassungsanspruches im wesentlichen auf unsere Ausführungen aus dem Schreiben vom soundsovielten. Wir haben Sie dabei nochmals darauf hinzuweisen, dass Ihnen keinerlei Nutzungsrechte an dem streitbefangenen Foto zustehen und Sie solche auch nicht einmal eingeholt haben. Hieran ändert auch die von Ihnen behauptete Absprache mit dem Verlag [K], da der Verlag selbst gar nicht Inhaber der Nutzungsrechte des Fotos für die von Ihnen vorgenommene Verwendung im Internet ist. Soweit Ihnen Rechte an dem Buchumschlag der betreffenden Publikation übertragen worden sein sollten, beinhaltet dies nicht, dass Sie Inhaber von Nutzungsrechten an dem besagten Foto sind und dieses im Internet veröffentlichen dürfen.

Dementsprechend besteht auch weiterhin der von unserer Mandantin geltend gemachte Schadensersatzanspruch und wir haben Sie hiermit nochmals und letztmalig aufzufordern, diesen Betrag binnen oben genannter Frist auf unser ausgewiesenes Konto zur Anweisung zu bringen.

Schließlich haben Sie aus dein Gesichtspunkt des Verzuges und der Urheberrechtsverletzung sowie der auftragslosen Geschäftsführung auch die Kosten unserer Einschaltung zu tragen. Das nähere entnehmen Sie bitte der nachstehend aufgeführten Kostennote welche Sie bitte ebenfalls binnen der genannten Frist zum Ausgleich bringen wollen.

Mit freundlichen Grüßen.

4. Szene

(Wie 3. Szene)

[B] antwortet:

*Sehr geehrte [A],
Ihre Schlußfolgerungen aus meinem Schreiben vom soundsovielten sind falsch. Durch eine Überprüfung der [D]-Webseite hätten Sie feststellen können, daß ich die Abbildung des Schutzumschlages, auf dem sich u. a. auch das fragliche Foto befindet, bereits nach Erhalt des ersten Schreibens Ihrer Mandantin (vom soundsovielten) aus dem Internet entfernt habe.
Aus meiner Formulierung - Zitat aus meinem Schreiben vom soundsovielten; "...daß ich die Abbildung bis zur endgültigen Klärung der Sachlage von der Webseite entfernt habe..." - hätten Sie genauso ableiten können, daß ich das Foto Ihrer Mandantin, resp. die Abbil-*

Nachdem [B] sich mit einigen juristisch besser vorgebildeten Freunden beraten hat, ist ihm klar geworden, daß er um die Zahlung der knapp 200 Euro (eine Menge Geld, nach wie vor) für die Nutzungsrechte wohl nicht herumkommen wird. Sei's drum, das Andenken [D]'s ist es ihm

dung des Schutzumschlags auf der o. a. Seite selbstverständlich nicht weiterverwendet werde, bis es zu einer endgültigen Klärung gekommen ist.

Dazu fehlt mir allerdings immer noch der eindeutige Nachweis Ihrerseits, daß es sich auf der besagten Webseite um das Foto der Agentur [T] gehandelt hat und nicht - wie von mir bereits mehrfach festgestellt - um eine Teildarstellung des Schutzumschlages des Verlags [K], für dessen Veröffentlichung mir die Genehmigung vorliegt.

Bis dahin weise ich jegliche Zahlung zurück.

Mit frdl. Gruß

wert. Aber trotzdem spielt er noch ein wenig Pingpong und wartet zunächst auf weitere Schreiben der Kanzlei [A], die ihm bisher zwar inhaltlich leichten Verdruß, aber stilistisch und sprachlich doch einiges Vergnügen beschert haben. Und, in der Tat, er braucht gar nicht lange zu warten.

5. Szene

Wiederum per Fax erreicht [B] dann dieses Schreiben, dem der Antwortbrief des [K]-Verlags angehängt ist, wie die Kanzlei [A] sehr korrekt feststellt:

*Sehr geehrter Herr [B],
in der Anlage erhalten Sie als Antwort auf Ihr Schreiben vom soundsovielten das Schreiben des Verlages [K] vom soundsovielten. Unsere Mandantschaft hat uns weiterhin mitgeteilt, dass das Motiv immer noch visualisierbar ist.*

Sie haben daher letztmalig die Gelegenheit binnen einer Woche ab Datum dieses Schreibens die strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben und Schadenersatz wie gefordert zu leisten, andernfalls wären ohne weitere Ankündigung gehalten, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Für diesen Fall behält sich unsere Mandantschaft auch ausdrücklich vor, die anderen Bildurheber über die Rechtsverletzung zu unterrichten. Es liegt somit an Ihnen, kostenträchtige Weiterungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Oho, die Mandantschaft von [A] sieht sich bereits zu leisen Drohungen genötigt ("Herr Lehrer, ich weiß was..."). Immerhin glaubt [A], [B] durch den Brief des Verlags [K] jetzt nachgewiesen zu haben, daß das *streitbefangene* (auch ein wunderbares Wort!) *Foto* tatsächlich der Agentur [T] gehört. Na gut, akzeptiert.

Nichtsdestotrotz sei an dieser Stelle allen Bildagenturen dieser Welt dringendst empfohlen, gelegentlich den Cache-Speicher ihres Browsers zu leeren, da ansonsten auf ihren Computern Dinge *visualisierbar* bleiben, die in Wirklichkeit längst aus dem Internet verschwunden sind...

[G] zu [B]: "Hast Du eigentlich inzwischen bezahlt?"

[B]: "Nein."

6. Szene

(Drinnen und draußen hat ein Jahreswechsel mit Sekt und Raketen stattgefunden. Das Wetter ist schmuddelig, denn es mag gar nicht so recht schneien, obwohl dichte graue Wolken keinen einzigen Sonnenstrahl zur Erde durchlassen)

In seinem Arbeitszimmer nimmt [B] derweil folgendes Fax zur Kenntnis:

*Sehr geehrter Herr [B],
ein letztes Mal, dass von Ihnen auf der Webside [D] veröffentlichte Foto von [D] ist ein Foto unserer Mandantschaft, es entstand auf der Frankfurter Buchmesse und wurde am soundsovielten von dem damals bei unserer Mandantschaft festangestellten Fotografen So-undso aufgenommen. Demgemäss ist unsere Mandantschaft Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte. Ein lediglich einfaches Nutzungsrecht zur Abbildung auf dem Schutzumschlag wurde dem Verlag [K] eingeräumt. Die Inhaber einfacher Nutzungsrechte sind*

Obwohl es [B] immer noch nicht ganz klar ist, was man denn nun unter einer *Webside* zu verstehen hat, freut er sich dennoch ein wenig über dieses Schreiben. Enthält es doch ausführliche Einzelheiten zu dem streitbefangenen Foto, die er ansonsten wahrscheinlich nie erfahren hätte. Bedauerlicherweise müssen diese jedoch den Besuchern der [D]-Webseite für immer vorenthalten bleiben.

Sinniges, Unsinniges, Tiefsinniges & Schwachsinniges

nicht berechtigt, diese weiter zu übertragen und hat der Verlag [K] dies vorliegend auch nicht getan, wie die Darstellung vom Verlag [K] vom soundsovielten klar zum Ausdruck bringt.

Demgemäss fordern wir Sie letztmalig auf, den bereits bezifferten Schadensersatzanspruch und die Kostennotte aus unserem Schreiben vom soundsovielten am Ende bis zum soundsovielten zum Ausgleich zu bringen, andernfalls wie bereits mehrfach angekündigt, die Ansprüche gerichtlich durchgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

7. Szene

(Wie 6. Szene)

[B] tätigt eingedenk des Rates seiner juristisch besser vorgebildeten Freunde in aller Stille per Internet-Banking eine Überweisung von knapp 200 Euro.

[G] zu [B]: "Sag bloß, Du hast immer noch nicht bezahlt."

[B]: "Doch, hab' ich. Aber nur die 200 Euro für [T]."

[G]: "Gut. Obwohl... wovon soll ich uns denn jetzt ernähren?"

[B]: "Tja..."

8. Szene

(Wie 7. Szene)

Ein weiteres Fax trifft ein:

*Sehr geehrter Herr [B],
in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf unser Schreiben vom soundsovielten, wonach Sie zwischenzeitlich an unsere Mandantschaft den Schadensersatzanspruch gezahlt haben.*

Wir bitte Sie nunmehr, unsere Kostenrechnung vom soundsovielten bis zum soundsovielten auf unser unten angebenenes Konto auszugleichen damit wir hier die Akte sodann abschließen können.

Mit freundlichen Grüßen

Die erwähnte Kostenrechnung beläuft sich in diesem Fall auf etwas über 200 Euro. Ganz tief in seinem Inneren muß [B] dieser Höhe eine gewisse Berechtigung zugestehen, denn schließlich bedarf es jahrelangen Studierens bei karger Mensa-Kost, bis man die Kunst brillanten juristischen Formulierens beherrscht. Andererseits sind 200 Euro, wie bereits im I. Akt festgestellt, eine Menge Geld, deswegen läßt [B] das Ganze wieder erst einmal auf sich beruhen, denn es gehört zum Wesen einer Bitte, nicht unbedingt erfüllt werden zu müssen.

9. Szene

(Der Frühling ist - wie nicht anders zu erwarten war - zurückgekehrt. Mit ihm schlagen allerdings nicht nur die Bäume aus, sondern auch die Anwaltskanzlei [A] schlägt erneut zu - genauer: läßt zuschlagen)

Nach einem weiteren Fax ähnlichen Wortlauts wie in der 8. Szene, das [B] aber gleichermaßen ungerührt wie unbeantwortet läßt, übergibt der Briefträger eines schönen Frühjahrmorgens [B] einen eingeschriebenen Mahnbescheid des Amtsgerichts [H], wonach zu den etwas über 200 Euro aus der o. a. Kostenrechnung (an sich schon eine Menge Geld) noch etwas über 40 Euro hinzukommen, die entsprechend geschulte Hilfskräfte sicherlich ganz leicht irgendwie aus folgenden beeindruckenden Gebilden zusammensetzen können:

- 1) Gerichtsgebühr (§11, Nr. 1100 GKG)
- 2) Kosten des Antragstellers für dieses Verfahren
- 3) Rechtsanwaltsgebühr (§ 43 Abs. 1 Nr. 1

Na, da weiß jedermann doch gleich bestens bescheid.

Sinniges, Unsinniges, Tiefsinniges & Schwachsinniges

BRAGO/Art. IX KostÄndG)

4) dessen Auslagen (§ 26 BRAGO/Art. IX KostÄndG)

5) 0,00% Mehrwertsteuer von Nr. 3 u. 4

Nachdem jedoch im anhängenden Antwortformular in der Zeile 2 glücklicherweise ein Gesamtwiderspruch möglich ist, kreuzt [B] das dazugehörige Kästchen frohen Mutes an und schickt das Formular umgehend dem Amtsgericht [H] zurück.

Obwohl [B] seitdem nichts mehr von der Sache gehört hat - was andererseits nichts heißen will, denn Amtsgerichte sind a) für ihre gründliche Arbeit und b) für ihre Überlastung wohlbekannt -, endet hier der II. Akt. Weiter geht's mit dem III. Akt.

Wie nach dem I. Akt wird jedoch dringend empfohlen, zunächst wieder eine Pause im Foyer einzulegen und sich mit weiteren Erfrischungsgetränken zu versorgen.

III. Akt

1. Szene

(Es herrscht ein freundlicher Frühsommer. Das Wetter ist mal so, mal so, aber zum Glück überwiegend so)

Um andere Webseitenbetreiber nicht in dieselbe Falle tappen zu lassen, entschließt sich [B], auf der [D]-Webseite unter der Überschrift VORSICHT einen kurzen Text des folgenden Wortlauts zu veröffentlichen:

Ein wichtiger Hinweis an alle, die das Foto [D]'s auf ihren eigenen Webseiten verwenden:

Die Agentur [T], von der das Bild auf dem Schutzumschlag stammt, durchforstet derzeit das Internet nach Fotos, an denen sie die Rechte hat. So auch nach diesem. Weil ich dieses Bild auf der Galerie Seite veröffentlicht habe, hat sie mich ohne Vorwarnung zu einer Nutzungsgebühr aufgefordert (ich vermute, die haben es nötig). Einschließlich der gegnerischen Anwaltskosten hat man mich zu einer Zahlung von vielen Euros verklagt! Zur Zeit läuft mein Einspruch dagegen. Ich werde hier über den Ausgang des Verfahrens berichten.

Die gute Nachricht: der Schutzumschlag insgesamt gehört dem [K]-Verlag und darf weiterhin gezeigt werden.

Einer seiner Freunde (obwohl er den Beruf des Rechtsanwalts ausübt), den [B] konsultiert, meint, man könne das ruhig machen, solange man sich streng an gegebene Tatsachen hält, schließlich herrsche in diesem Lande das Recht auf freie Meinungsäußerung, jedenfalls vorläufig noch. Also hält [B] sich - bis auf eine in Klammern geäußerte Vermutung - streng an die gegebenen Tatsachen.

2. Szene

(Wie 1. Szene)

Die Reaktionen auf diese Aktion kommen selbst für [B] überraschend. Viele Besucher der [D]-Webseite bekunden nicht nur ihr Unverständnis über die schroffe Reaktion der Agentur [T], sondern ein freundlicher Besucher macht sogar das Angebot, den von [B] bereits bezahlten Betrag von knapp 200 Euro durch eine spontane Sammlung aufzubringen und ihm zurückzuerstatten.

[B] ist sehr gerührt und dankt an dieser Stelle ausdrücklich allen Besuchern der [D]-Webseite für ihre Anteilnahme.

Im Forum der [D]-Webseite wagt derweil der Besucher [V] (= die Stimme des Volkes), vom Recht seiner freien Meinungsäußerung durch folgenden Beitrag Gebrauch zu machen:

So eine Frechheit. Fast 500 Euro. Die können nicht mehr ganz sauber ticken. Man kann dieser Seite (also Ihnen Herr [B]) beim besten Willen doch nicht vorwerfen, das Foto hier zu Zwecken der eigenen Bereicherung verwendet zu haben! Viel mehr sollte diese Seite doch dazu beitragen dieses Buch bekannter zu machen bzw. [D] als Person bekannter zu machen. Das kann sich doch nur positiv für den Verlag auswirken. Aber scheinbar ging es hier mal wieder nur um die reine Geldgier, anstatt darum, sich mal vernünftig Zeit zu nehmen, um die Verwendung des Bildes einmal näher zu betrachten und dann abzuwägen, ob eine Anklage wirklich Sinn macht. Rechtlich allein gesehen mag sie vielleicht durchführbar sein (ich verkneife es mir hier

Sinniges, Unsinniges, Tiefsinniges & Schwachsinniges

einmal, über unser Rechtssystem zu urteilen), trotzdem beweisen die zuständigen Leute des Verlags alles andere als Weitblick. Man hätte es auch anders regeln können, als direkt das volle Programm abzuspielen. Aber so sind sie nunmal die Menschen, erst handeln, dann denken.

Ich hoffe für Sie, Herr [B], daß Sie mit Ihrem Widerspruch durchkommen!

Gruß [V]

[B], der als höflicher Mensch auf fast jedes an ihn gerichtete Schreiben, auf jeden Fall aber auf jeden Brief prompt und entsprechend antwortet, äußert daraufhin seine freie Meinung im selben Forum wie folgt:

Danke, [V]!

Aber um es noch einmal ganz klar zu sagen: nicht der Verlag [K] hat mich verklagt, sondern die Rechteinhaberin des Fotos, besagte Agentur [T]. Der Verlag hat mir selbstverständlich eine Veröffentlichungsgenehmigung ihres Buch-Covers erteilt, aber die haben von [T] auch nur die Rechte an diesem Foto für ihr Cover bekommen.

Auch ich erspare mir jeden juristischen Kommentar (dazu bin ich auch gar nicht kompetent), aber ein wenig mehr Entgegenkommen hätte ich von einer "seriösen" Agentur bei einem mehr als 20 Jahre alten Foto schon erwartet, zumal ich ja nun wirklich keine kommerziellen Interessen mit der Veröffentlichung im Internet verfolge.

Ja, so kann man sich täuschen, und deshalb bitte ich auch an dieser Stelle nochmals alle

Webseiten-Inhaber, die dieses Foto evtl. auf ihren Seiten benutzen, um Vorsicht. Im Internet wimmelt es von "Haien", die nur auf eine Gelegenheit warten...

Zumindest denkt [B] zu diesem Zeitpunkt noch, daß er seine Meinung frei äußern darf, denn eigentlich handelt es sich ja nicht einmal um seine freie Meinung, sondern um feststehende Tatsachen, ein Unterschied, der aber Mitgliedern gewisser Berufsgruppen wohl nicht immer so ganz klar ist, weshalb es dann auch gerne zu Verwechslungen kommt.

3. Szene

(Im Arbeitszimmer von [B]. Draußen herrscht noch besseres Wetter als in der 2. Szene)

Nach einem Kurzurlaub findet [B] in seinem Computer ein siebenseitiges Fax der Kanzlei [A] vor, das er schmunzelnd kurz überfliegt und dann - wegen vieler anderer zu erledigender Dinge höchst privater Natur - kurzerhand wieder vergißt. Die Kanzlei [A] wird sich eh auf dem Postweg wieder melden, weiß [B] aus Erfahrung.

Und tatsächlich, etwa eine Woche später bringt der Briefträger folgendes Einschreiben mit Rückantwort und eigenhändiger Übergabe, das [B] dann auch eigenhändig entgegennimmt (den Rücktransport der unterschriebenen Antwort überläßt er allerdings dem bereits mehrfach aufgetretenen freundlichen Mitarbeiter der Deutschen Post AG):

Ein Einschreiben mit eigenhändiger Übergabe und Rückantwort kostet doch tatsächlich 6,75 Euro! Das hatte der Autor bisher auch noch nicht gewußt und überlegt seitdem, ob er nicht schnell ein paar dieser gelben Aktien kaufen soll.

*Sehr geehrter Herr [B],
leider mussten wir feststellen, dass Sie auf unser Faxschreiben vom soundsovielten (Kopie anbei) nicht reagiert haben. Die inkriminierten Veröffentlichungen befinden sich nach wie vor dort, wie wir am soundsoviel-*

Bezüglich der Formulierungskünste hat der Autor sich ja bereits an anderer Stelle geäußert...

Sinniges, Unsinniges, Tiefsinniges & Schwachsinniges

ten feststellen mussten.

Aufgrund dessen fordern wir Sie hiermit letztmalig auf unserer Aufforderung aus dem Schreiben vom soundsovielten Folge zu leisten und die stralbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung rechtsverbindlich unterzeichnet hierher abzugeben (Vorab-Übersendung per Fax genügt) bis zum soundsovielten.

Ansonsten werden wir, wie aus unserem Faxschreiben vom soundsovielten angekündigt, vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Es folgt das o. a. Faxschreiben, dem auch noch mehrere Screenshots der [D]-Webseite beigefügt sind, welche aber zum Fortgang der Handlung nichts Wesentliches beitragen und daher hier getrost weggelassen werden können:

Sehr geehrter Herr [B],

bekanntlich vertreten wir die Firma [T]. Wir unsere Mandantschaft jüngst zur Kenntnis nehmen musste, verbreiten Sie auf Ihrer [D]-Website einen umrandeten mehrzeitigen Hinweis mit der Überschrift „Vorsicht“ und Abbildung des Schutzumschlages eines [D]-Buches und weiter auf der Forum-Seite ein Schreiben/Beitrag vom soundsovielten, sowie weiter einen Link auf die Homepage unserer Mandantschaft auf Ihrer Internetseite.

Dies verletzt Ansehen und Ehre unserer Mandantschaft, stellt einen widerrechtlichen Eingriff und Rufschädigung dar. Es verletzt den sozialen Geltungsanspruch unserer Mandantschaft schwer und ist außerdem geeignet, die wirtschaftliche Wertschätzung zu beeinträchtigen.

Gerade wenn Sie eine solche Internetseite betreiben, sind Sie gehalten, kritische Beiträge unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes Dritter zu prüfen, insbesondere Ihre eigenen. Dies haben Sie offensichtlich vollkommen außer acht gelassen. Unserer Mandantschaft stehen daher u. a. Unterlassungsansprüche zu. Aufgrund dessen haben wir Sie hiermit aufzufordern, zur Vermeidung von gerichtlichen Schritten die beigefügte strafbewehrte Unterlassungserklärung bis zum soundsovielten rechtsverbindlich unterzeichnet (Vorab-Übersendung per Fax genügt) abzugeben und ferner binnen gleicher Frist die Rubrik bezeichnet „Vorsicht,“ den Link zur Homepage unserer Mandantschaft und Ihr Schreiben vom soundsovielten von Ihrer Homepage zu entfernen.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht vollständig nachkommen, haben Sie mit unverzüglicher gerichtlicher Inanspruchnahme und erheblichen Weiterungen zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Und jetzt als Krönung dieses noch:

Strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung
Hiermit verpflichtet sich Herr [B] aufgrund des Aufforderungsschreibens der Rechtsanwälte [A] gegenüber der Medienagentur [T] es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung jeweils fällig werdenden Ver-

Nanu? Daß ein einfacher Link jemandes Ansehen und Ehre verletzt, einen widerrechtlichen Eingriff und Rufschädigung darstellt und außerdem geeignet ist, den sozialen Geltungsanspruch und die wirtschaftliche Wertschätzung zu beeinträchtigen, ist ja nun mehr als bemerkenswert! Ja, wenn die [D]-Seite schmutzige Fotos enthielte... ist aber nicht so! Der Autor hat schon von Firmen munkeln hören, die für einen Reklame-Link zu ihrer Webseite sogar freiwillig größere Summen Geldes zu zahlen bereit sind.

In diesem Zusammenhang stellt sich einem denkenden Menschen (der Autor glaubt hartnäckig, ein solcher zu sein) unwillkürlich die Frage, wann die Kanzlei [A] im Auftrag der Agentur [T] denn wohl die Betreiber von Internet-Suchmaschinen auffordern wird, den Link zu besagter Agentur umgehend zu entfernen... man darf gespannt sein! Fragte man ihn, schlug der Autor [T] als sicherste Lösung vor, die eigene Webseite einfach aus dem Internet zu entfernen, dann wäre sie gründlich gegen jegliche Art von Links gefeit.

[G] zu [B]: "Jetzt dreh'n die wohl komplett durch."

[B]: "Genau."

Da der Autor schon allein vom Begriff *Strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung* so begeistert ist, will er seinen Lesern den leibhaftigen Inhalt einer solchen keinesfalls vorenthalten,

Sinniges, Unsinniges, Tiefsinniges & Schwachsinniges

tragsstrafe in Höhe von Euro 10.000,00 und unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zu unterlassen:

- 1. den soundsoviel-zeiligen Hinweis unter der Überschrift „Vorsicht“ auf seiner Homepage zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, wie aus der Anlage zu dieser strafbewehrten Unterlassungserklärung ersichtlich*
- 2. sein Schreiben/seinen Beitrag vom soundsovielten auf seiner Website unter der Überschrift „RE: Die Anklage ist eine Schweinerei“ zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wie aus der Anlage zu dieser strafbewehrten Unterlassungserklärung ersichtlich,*
- 3. den Link auf die Firma [T] auf ihrer Webseite zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und/oder verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wie aus der Anlage zu dieser strafbewehrten Unterlassungspflichtungserklärung ersichtlich.*
- 4. Desweiteren verpflichtet sich Herr [B], die hierdurch entstandenen Kosten der Rechtsanwälte [A] nach einem Streitwert von Euro 5.000,00 mit einer 8/10 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer zu tragen.*

denn derartige sprachliche Leckerbissen bekommt man ganz sicher nicht alle Tage zu sehen.

Da dieser stilistische Höhepunkt nun wirklich nicht mehr überboten werden kann, ist jetzt das vorläufige Ende der Tragikomödie erreicht und es bleibt nurmehr der Epilog. Sollten die Erfrischungsgetränke bereits aufgebraucht sein, hat man nun die Gelegenheit, sich im Foyer mit neuen zu versorgen und sich auch ein wenig die Füße zu vertreten.

Epilog

(möglichst erst nach der Tragikomödie zu lesen)

[G] zu [B]: "Bist du dir eigentlich klar darüber, daß du mit unverzüglicher gerichtlicher Inanspruchnahme und erheblichen Weiterungen zu rechnen hast, solltest du dieser Aufforderung nicht vollständig nachkommen?"

[B]: "Nanu, seit wann redest du denn so geschwollen?"

[G]: (räuspert sich) "Weiß auch nicht, irgendwas ist mir in die... tut mir leid."

[B]: "Schon gut, geht's wieder?"

[G]: "Ja, aber du solltest trotzdem. Oder hast du wirklich nichts besseres zu tun, als dich mit solchen Ar<ZENSUR>n rumzuärgern?"

Eine sehr gute Frage! [B] kommt also unverzüglich den ersten drei Forderungen dieses strafbewehrten Blablabla aus der 3. Szene des III. Aktes nach, denn er hat wirklich wesentlich besseres zu tun, als gerichtliche Unverzüglichkeiten zu berechnen und/oder Weiterungen bzw. Erheblichkeiten zu beanspruchen und/oder ähnlichen Humbug zu veranstalten und/oder veranstalten zu lassen...

Da hat [G] natürlich vollkommen recht... wie immer.

Als tröstender Abschluß sei den geschätzten Lesern nach jetzt hoffentlich erfolgreich vollzogener Katharsis noch der Besuch folgender Webseite nahegelegt, die zwar ebenfalls das Andenken eines großartigen Menschen und hochrangigen Kulturträgers wahrt, aber mit dieser Tragikomödie nichts, aber auch rein gar nichts zu tun hat:

www.hoimar-von-ditfurth.de

Und einer Agentur [T] sowie einer Anwaltskanzlei [A] - sollte nicht nur die Phantasie des Autors, sondern die Evolution derartiges denn wirklich hervorgebracht haben - wünscht der Autor weiterhin gute Einkünfte, damit sie sich, ihre Angehörigen und ihre Mitarbeiter auch in Zukunft standesgemäß ernähren können (siehe I. Akt, 4. Szene).

**Verehrtes Publikum, jetzt kein Verdruß:
Wir wissen wohl, das ist kein rechter Schluß...
Wir stehen selbst enttäuscht und sehn betroffen
Den Vorhang zu und alle Fragen offen.**

[Berthold Brecht, *Der gute Mensch von Sezuan*]